



Gemeinsame Stellungnahme

Den unterzeichneten Verbänden sind die nachhaltige Jagd, das Wild und sein Lebensraum, Naturschutz, Tierschutz und die Sicherheit bei der Jagd wichtige Anliegen. Dafür ist ein gesetzlicher Rahmen, der die Interessen von Naturschutz, Wald, Wild und Jagd berücksichtigt und die beteiligten Interessen zum gerechten Ausgleich bringt unerlässlich.

Zum Entwurf der Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes (Referentenentwurf vom 13.7.2020) nehmen wir wie folgt Stellung:

Hegebegriff (§ 1 BJagdG)

Um das Wild und seinen Lebensraum in Einklang zu bringen, halten wir es für folgerichtig, in § 1 (entweder als eigenen Absatz 1a oder als neuen Satz 1 dem Absatz 2 vorangestellt) zu ergänzen „Die freilebende Tierwelt ist wesentlicher Bestandteil der heimischen Natur. Sie ist als Teil des natürlichen Wirkungsgefüges in ihrer Vielfalt zu bewahren und zu hegen.“. Die Überschrift des § 1 ist entsprechend zu ergänzen „Inhalt und Zweck des Jagdrechts“.

Die Ziele der Hege sollten darüber hinaus in Abs. 2 auch um wildbiologische Aspekte ergänzt werden. Die Präzisierung des Hegebegriffs in § 1 Abs. 2 sollte daher auch klarstellen, dass die Hege so durchgeführt werden muss, dass dabei die Alters- und Sozialstruktur des Wildbestandes, sowie die körperliche Verfassung des Wildes berücksichtigt werden.

Eine entsprechende Ergänzung ist auch bei der Regelung der Abschussplanung in § 21 Abs. 1 BJagdG aufzunehmen.

Jägerprüfung und Übungsschießen (§ 15 BJagdG)

Wir begrüßen die Festlegung einheitlicher Eckpunkte für die Jäger- und Falknerprüfung und insbesondere die Vorgabe eines Mindestumfangs der Ausbildung. Wir legen dabei unter anderem besonderen Wert auf eine umfassende Schießausbildung und -prüfung.

Der Vorschlag ist eine konsequente Folge aus der hohen Verantwortung, die Jäger beim Verfolgen und Töten von freilebenden Wildtieren haben. Die unterzeichnenden Verbände sind davon überzeugt, dass Jäger der Verantwortung für die Belange des Tier- und Artenschutz auf der einen und den Belangen der Land- und Forstwirtschaft auf der anderen Seite erst nach einer gründlichen Ausbildung gerecht werden können. Gleichzeitig hilft eine umfangreiche Jägerausbildung, die umfassenden ehrenamtlichen und freiwilligen finanziellen Leistungen der Jägerschaft noch zielgerichteter und effektiver, zum Beispiel bei der Verbesserung der Wildtierlebensräume, einzusetzen und trägt zu einer besseren Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten, insbesondere Jägern, Flächenbewirtschaftern und Eigentümern bei.

Wir begrüßen die Einführung eines verpflichtenden Schießübungsnachweises bei Gesellschaftsjagden, der zu einer tierschutzgerechten Jagd beiträgt. Die Teilnahme an einem Übungsschießen verbessert die Treffsicherheit und hilft dem Schützen, seine Schießfähigkeiten besser einschätzen zu können. Auf diese Weise werden unsichere Schüsse ggf. gar nicht erst abgegeben, wodurch die Belange des Tierschutzes auf Gesellschaftsjagden gestärkt werden.

Jagdmunition (§§ 18b bis 18f BJagdG)

Dass zur Jagd nur Jagdbüchsenmunition verwandt werden sollte, die eine zuverlässige Tötungswirkung erzielt und eine hinreichende Präzision gewährleistet, sollte selbstverständlich sein. Insofern halten wir den Ansatz der Bundesregierung, eine sachgerechte, wissenschaftlich basierte Lösung zur Festlegung von Mindestanforderungen bei Jagdbüchsenmunition, um die tierschutzgerechte Tötungswirkung nachzuweisen sowie eine Strategie zur Minimierung des Bleieintrages in das hochwertige Lebensmittel Wildbret in den neuen §§ 18b bis 18f aufzunehmen, für nachvollziehbar. Wir sehen jedoch in manchen Punkten noch Klärungsbedarf in Einzelheiten, insbesondere bei den Festlegungen der Prüfkriterien für Jagdbüchsenmunition, die Aufnahme in einer Rechtsverordnung finden sollen. Die unterzeichneten Verbände bieten an, ihre Erfahrungen und Fachkenntnisse bei der Erarbeitung einzubringen. Wir bitten außerdem dringend darum, den Entwurf der zu erlassenden Verordnung zeitnah vorzulegen und mit diesem Gesetzgebungsvorhaben gemeinsam zu beraten.

Abschussplanung (§ 21 BJagdG)

Wir begrüßen die Stärkung der Verantwortung der Beteiligten vor Ort und die Verwaltungsvereinfachung durch die Änderung der Abschussplanung beim Rehwild. Wir halten jedoch auch eine Begrenzung des Abschusses nach oben für erforderlich. Die getroffene Abschussvereinbarung sollte mit jeweils 20% über- oder untererfüllt werden dürfen.

Der Abschuss ist ferner so zu regeln, dass die berechtigten Belange des Tierschutzes, insbesondere des Muttertierschutzes, sowie eine artgerechte Sozialstruktur die gute körperliche Verfassung und ein natürlicher Altersaufbau gewahrt bleiben. Dies muss auch unter den geänderten Bestimmungen zum Rehwildabschuss beachtet werden.

Zum geplanten Vegetationsgutachten weisen wir darauf hin, dass allein der Verbiss nicht ausreichend für die Festlegung der Abschusshöhe ist. Wenn ein Vegetationsgutachten zur Grundlage des Abschusses gemacht werden soll, dann muss es zu einem wildökologischen Lebensraumgutachten aufgewertet werden und zwingend auch andere relevante Aspekte einbeziehen, insbesondere die vorhandenen Äsungsflächen, Lebensraumzerschneidung, Störungen usw.

Bei der Erstellung des Gutachtens ist die enge Einbeziehung des Eigentümers, des Bewirtschafters und des Jagdausübungsberechtigten unerlässlich.

Wildquerungshilfen (§ 19 Abs. 1 Nr. 19 BJagdG)

Wir begrüßen eine Regelung zur Beschränkung der Jagd an Wildquerungshilfen. Die Ausnahmeregelung für Gesellschaftsjagden sehen wir kritisch, denn in der Regel halten wir ein Jagdverbot an Wildbrücken für erforderlich, um Wanderbewegungen des Wildes und eine erfolgreiche Vernetzung von Lebensräumen nicht zu gefährden. Ferner sollten die vom Gesetzgeber hier gemeinten Wildquerungshilfen definiert werden, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Wildruhezonen (Ergänzung zu § 19a BJagdG)

Wir schlagen vor, in § 19a eine Regelung aufzunehmen, die es den Jagdbehörden ermöglicht, auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten bestimmte Flächen, die als Ruhezone, Äsungsfläche oder Rückzugsraum für das Wild von Bedeutung sind, als Wildruhezone auszuweisen und dort das freie Betretungsrecht einzuschränken.

Verhinderung übermäßigen Wildschadens (§ 27 BJagdG)

Die Ergänzung „sowie die Erfordernisse einer Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen,“ in § 27 Abs. 1 sollte ersatzlos gestrichen werden. Denn forstwirtschaftliche Belange sind bei dieser Bestimmung schon jetzt ausreichend berücksichtigt.

Invasive gebietsfremde Arten (§ 28a BJagdG, § 40a BNatSchG)

Wir kritisieren die vorgeschlagene Änderung des Einvernehmserfordernisses in § 28a BJagdG und § 40a BNatSchG. Das Einvernehmen ist durchaus berechtigt, weil nur der Jagdausübungsberechtigte eine ausreichende Revierkenntnis hat und in der Lage ist, über die Maßnahmen gegen invasive Arten hinausgehende Aspekte einzubeziehen. Schon jetzt gibt es die Möglichkeit, gegen eine missbräuchliche Verweigerung des Einvernehmens vorzugehen (vgl. Schuck, BJagdG, 3. Aufl., § 28a, Rn. 55f.).

Förderung von Schießständen

Einhergehend mit den geänderten Anforderungen an die Jägerprüfung, der Einführung eines Schießübungsnachweises und den Änderungen hinsichtlich Jagdmunition wird ein erheblicher Ausbau und Modernisierungsbedarf bei den Schießständen, der von den Betreibern nicht alleine getragen werden kann. Daher ist eine Förderung des Um- und Ausbaus aus Steuermitteln unerlässlich.

Die unterzeichneten Verbände verweisen außerdem auf ihre jeweils eigenen Stellungnahmen, die über die hier aufgeführten Punkte hinausgehend, detailliert ausführen und weitere Vorschläge in das Gesetzgebungsverfahren einbringen.

Berlin, den 20. August 2020

Unterzeichnende Verbände:

Bayerischer Jagdverband (BJV)

Bundesverband Deutscher Berufsjäger (BDB)

Bundesverband Schießstätten (BVS)

Deutsche Delegation im Internationalen Rat zur Erhaltung des Wildes und der Jagd (CIC)

Deutsche Wildtier Stiftung (DeWiSt)

Deutscher Falkenorden (DFO)

Deutscher Jagdrechtstag (DJRT)

Deutscher Jagdverband (DJV)

Forum Waffenrecht (FWR)

Verband der Hersteller von Jagd-, Sportwaffen und Munition (JSM)